

...AUTOBIOGRAFIE FESTIVAL

Vereinsstatuten

1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein "Autobiografie Festival" (AF) ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 9044 Wald AR. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ermöglicht den Kontakt und fördert den Austausch zwischen an Autobiografie interessierten Personen und Institutionen.

Der Verein bezweckt hauptsächlich die Organisation des Autobiografie Festivals. Am Festival sollen Personen, die eine Autobiografie oder autobiografische Texte schreiben oder geschrieben haben, die Möglichkeit erhalten, ihre Texte einem öffentlichen Publikum vorzutragen. Dabei erhalten sie Rückmeldungen von Anwesenden und wissenschaftlichen Fachleuten. Das Festival findet regelmässig, wenn möglich jährlich, statt.

2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

2.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder (stimmberechtigt) gelten natürliche Personen, die sich aktiv dem Zweck des Vereins widmen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.2 Partner:innen

Als Partner:innen (nicht stimmberechtigt) gelten Kulturförderer und/oder kulturelle Institutionen, die das Autobiografie Festival ideell und/oder finanziell unterstützen.

2.3 Freund:innen und Gönner:innen

Natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Vereins in irgendeiner Form unterstützen gelten als Freund:innen und Gönner:innen.

2.4 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahrs erklärt werden.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

3 Organisation

3.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand

3.2 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der zwei Revisor:innen;
- Statutenrevision;
- Auflösung des Vereins.

Die Vereinsversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt mit dem Versand der Traktandenliste spätestens 3 Wochen vor dem Termin. Zusätzliche Traktanden können von den stimmberechtigten Mitgliedern bis 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder durch gemeinschaftlichen Antrag eines Drittels der Aktivmitglieder einberufen werden.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.

3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis höchstens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er hat einen Präsidenten oder eine Präsidentin zu bestimmen und beschliesst über das Tätigkeitsprogramm des Vereins. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, und vertritt den Verein nach aussen. Er organisiert das Autobiografie Festival. Nichtvorstandsmitglieder können zur Organisation beigezogen werden.

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung alle zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

3.4 Rechnungsrevision

Gemäss Art. 69 ZGB ist der Verein frei in der Ordnung seiner Revision. Die Jahresrechnung wird jährlich von zwei Revisor:innen geprüft, die an der Vereinsversammlung mit dem Vorlegen des Revisorenberichts den Antrag zur Entlastung des Vorstandes stellen.

4 Finanzen und Haftung

4.1 Finanzielle Mittel

Der Verein hat zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge und Zuwendungen;
- Beiträge von Institutionen (z. B. aus Leistungsvereinbarungen oder freien Zuwendungen);
- Schenkungen und Vermächtnisse;
- Beiträge von Stiftungen und Sponsoren an den Verein, an einzelne Projekte oder an einzelne Veranstaltungen; Vermögenserträge.

4.2 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Gönner:innen und Freund:innen wählen die Höhe ihrer Zuwendungen frei.

4.3 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.4 Vertretung nach aussen

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Es sind nur Kollektivunterschriften zu zweien zulässig.

5 Auflösung und Statutenrevision

Für die Auflösung des Vereins und Statutenrevisionen ist eine Zweidrittelmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein eventuelles Vermögen bei der Auflösung des Vereins wird an eine Institution, deren Interesse die Autobiografie oder Ähnliches ist, überwiesen. Der Vorstand entscheidet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. März 2022 pandemiebedingt per Zoom beschlossen. Die Gründungsmitglieder waren: *Alfred Messerli Zürich, Gustav Schneiter Wald AR, Nadja Schäublin Wald AR. Heidi Eisenhut Rehetobel und Andreas Ennulat Heiden waren als Partner anwesend.*